

Auszug Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Art. 490

1 In allen Fällen der Nacherbeneinsetzung hat die zuständige Behörde die **Aufnahme eines Inventars anzuordnen**.

2 Die Auslieferung der Erbschaft an den Vorerben erfolgt, sofern ihn der Erblasser nicht ausdrücklich von dieser Pflicht befreit hat, nur gegen Sicherstellung, die bei Grundstücken durch Vormerkung der Auslieferungspflicht im Grundbuch geleistet werden kann.

3 Vermag der Vorerbe diese Sicherstellung nicht zu leisten, oder gefährdet er die Anwartschaft des Nacherben, **so ist die Erbschaftsverwaltung anzuordnen**.

Art. 551

1 **Die zuständige Behörde hat von Amtes wegen die zur Sicherung des Erbanges nötigen Massregeln zu treffen.**

2 Solche Massregeln sind insbesondere in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen die **Siegelung der Erbschaft**, die **Aufnahme des Inventars**, die **Anordnung der Erbschaftsverwaltung** und die **Eröffnung der letztwilligen Verfügungen**.

Art. 552

Die **Siegelung der Erbschaft** wird in den Fällen angeordnet, für die das kantonale Recht sie vorsieht.

Art. 553

1 Die **Aufnahme eines Inventars** wird angeordnet, wenn:

1. ein minderjähriger Erbe unter Vormundschaft steht oder zu stellen ist;

2. ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist;

3. einer der Erben oder die Erwachsenenschutzbehörde es verlangt;

4. ein volljähriger Erbe unter umfassender Beistandschaft steht oder unter sie zu stellen ist.³⁸⁴

2 Sie erfolgt nach den Vorschriften des kantonalen Rechtes und ist in der Regel binnen zwei Monaten seit dem Tode des Erblassers durchzuführen.

3 Die Aufnahme eines Inventars kann durch die kantonale Gesetzgebung für weitere Fälle vorgeschrieben werden.

Art. 554

1 Die **Erbschaftsverwaltung** wird angeordnet:

1. wenn ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist, sofern es seine Interessen erfordern;

2. wenn keiner der Ansprecher sein Erbrecht genügend nachzuweisen vermag oder das Vorhandensein eines Erben ungewiss ist;

3. wenn nicht alle Erben des Erblassers bekannt sind;

4. wo das Gesetz sie für besondere Fälle vorsieht.

2 Hat der Erblasser einen Willensvollstrecker bezeichnet, so ist diesem die Verwaltung zu übergeben.

3 Stand die verstorbene Person unter einer Beistandschaft, welche die Vermögensverwaltung umfasst, so obliegt dem Beistand auch die Erbschaftsverwaltung, sofern nichts anderes angeordnet wird.

Art. 555

1 Ist die Behörde im ungewissen, ob der Erblasser Erben hinterlassen hat oder nicht, oder ob ihr alle Erben bekannt sind, so sind die Berechtigten in angemessener Weise **öffentlich aufzufordern, sich binnen Jahresfrist zum Erbange zu melden**.

2 Erfolgt während dieser Frist keine Anmeldung und sind der Behörde keine Erben bekannt, so fällt die Erbschaft unter Vorbehalt der Erbschaftsklage an das erbberechtigte Gemeinwesen.